

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10. Dezember 2002

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Ausbau) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) erhebt die Landeshauptstadt Saarbrücken von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke Beiträge aufgrund des § 8 KAG nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenausbaubeiträge). Auf Plätze findet diese Satzung jedoch nur insoweit Anwendung, als sie dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.
- (2) Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuches und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Satzungen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

§ 2 Art und Umfang des Ausbaus (Bauprogramm)

- (1) Art und Umfang des Ausbaus (Bauprogramm) sind unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien bei Ausschöpfung aller Kosteneinsparungsmöglichkeiten festzulegen. Dabei ist den jeweiligen städtebaulichen Belangen Rechnung zu tragen.

Zu dem Bauprogramm gehört insbesondere

1. der Erwerb der für den Ausbau der veranlagungsfähigen Teileinrichtungen benötigten Grundflächen;
2. die Freilegung der für den Ausbau der veranlagungsfähigen Teileinrichtungen benötigten Flächen;
3. der Ausbau

der Fahrbahnen, soweit der Ausbau über den Standard einer Asphaltoberfläche und den Aufbau für Stadtstraßen nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RSTO) in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht, und eine Mehrheit der in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Personen diesen Ausbau fordert;
niveaugleicher Verkehrsflächen;
der Gehwege einschließlich Rand- und Bordsteine;

der Beleuchtungseinrichtungen;
der Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation.

- (3) Die Erneuerung einer Erschließungsanlage liegt dann vor, wenn sich die Arbeiten auf den gesamten vertikalen Aufbau der jeweiligen Teileinrichtung beziehen. Arbeiten am Fahrbahnaufbau müssen mindestens die gesamte Straßendecke umfassen. Sie kommt in der Regel frühestens 25 Jahre nach der Herstellung oder letzten Erneuerung oder Verbesserung in Betracht. Dies gilt auch für Teilabschnitte.
- (4) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann durch besondere Satzung im Einzelfall (Einzelsatzung) ein über den in Abs. 2 beschriebenen Umfang hinausgehendes Bauprogramm festsetzen, wenn dies für die Erschließungsanlage erforderlich ist. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen.

Die Beitragspflichtigen sind an dem außerordentlichen Aufwand nur dann zu beteiligen, wenn ihnen hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Dies gilt auch, wenn aus übergeordneten öffentlichen Gründen eine Herstellungsart gewählt wird, die von den üblichen Ausbaustandards abweicht.

§ 3 Beschlussfassung durch den Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet unter Beteiligung der Bezirksräte nach Maßgabe des § 72 KSVG über die einzelne Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaus (Bauprogramm).
Über das Bauprogramm sollen die in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Personen vorher in geeigneter Form unterrichtet werden.
- (2) Der Beschluss nach Abs. 1 wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Ermittlung des Aufwandes

- (1) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
Dazu gehört auch der Erwerb der für den Ausbau benötigten Grundflächen einschließlich der Erwerbsnebenkosten. Hat die Landeshauptstadt Saarbrücken aus ihrem Vermögen eigene Grundstücke bereitgestellt, so ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme maßgebend.
Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
Der Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, es sei denn, den Beitragspflichtigen entsteht hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil.
- (2) Grundlage der Baukostenermittlung sind die geprüften Rechnungen der Bauunternehmer und sonstiger mit der Planung und dem Ausbau Beauftragter.
- (3) Erfolgt der Ausbau der Straße in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verlegung von Kabeln, Ent- oder Versorgungsleitungen, so werden Ersparnisse, die durch die Verbindung der Maßnahmen in dem gemeinsamen Arbeitsbereich

erzielt werden, zur Hälfte von dem Aufwand nach Abs. 1 abgesetzt, sofern sich der Arbeitsbereich innerhalb einer beitragsfähigen Teileinrichtung befindet.

- (4) Haben Dritte gem. § 21 des Straßengesetzes für die Herstellung von besonderen Straßenanlagen eine besondere Vergütung zu leisten, oder müssen Dritte aus anderen Gründen (z. B. zur Behebung von Bergschäden) Ersatz für die Verbesserung des Zustandes der Straße leisten, so sind diese Leistungen ebenfalls von dem Aufwand nach Abs. 1 abzusetzen, sofern sie für eine abrechnungsfähige Teileinrichtung geleistet sind.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der Aufwand ist nur bis zu den in Absatz 2 Spalten 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten der Straßenteileinrichtungen beitragsfähig. Wird diese Breite überschritten, trägt die Landeshauptstadt Saarbrücken den hierdurch verursachten Mehraufwand; dies gilt nicht hinsichtlich des Aufwandes für Beleuchtungseinrichtungen. Von dem sich hiernach ergebenden Aufwand tragen die Beitragspflichtigen nur den in Absatz 2 Spalte 4 festgesetzten Anteil; Zuwendungen Dritter werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 KAG zunächst zur Deckung des von der Landeshauptstadt Saarbrücken zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand verwandt.
- (2) Die anrechenbaren Höchstbreiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Höchstbreite		Anteile der Beitragspflichtigen
	in Kern-; Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,00 m	60 v. H.
b) Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c) Beleuchtungseinrichtungen			60 v. H.
d) Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation			60 v. H.

Straßenart	anrechenbare Höchstbreite		Anteile der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-; Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
2.) Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Beleuchtungseinrichtungen			30 v. H.
d) Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation			30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,50 m	10 v. H.
b) Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Beleuchtungseinrichtungen			10 v. H.
d) Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation			10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
c) Beleuchtungseinrichtungen			40 v. H.
d) Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation			40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschließlich Beleuchtung, Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
6. Fußgängerstraßen			
einschließlich Beleuchtung Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation	5,50 m	4,50 m	60 v. H.

Straßenart	anrechenbare Höchstbreite		Anteile der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-; Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
7. Verkehrsberuhigte Bereiche			
einschließlich Beleuchtung, Rinnen, Sinkkästen und Zuleitungen zur Ortskanalisation bei einer Gesamtbreite bis zu 6 m, die einer fiktiven Gehwegbreite entsprechende Breite von	je 1,50 m	je 1,50 m	60 v. H.
bei einer über 6 m hinausgehenden Gesamtbreite, die einer fiktiven Gehwegbreite entsprechende Breite von	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.

Im Sinne des Absatzes 2 sind

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und selbständige Gehwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) handelt,

Verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen mit niveaugleicher Oberflächengestaltung, die ständig für alle Verkehrsarten zugelassen sind.

- h) Plätze gelten als Straßen; die Anrechnung von Gehwegen erfolgt jedoch nur, soweit sie entlang der äußeren Platzgrenze verlaufen. Die anrechenbare Höchstbreite wird in der Weise ermittelt, dass jeweils parallel zu den äußeren Platzgrenzen gemessen wird; Eckflächen, die innerhalb sich kreuzender Messlinien liegen, werden nur einmal eingerechnet. Haben Plätze keine baulich getrennten Einrichtungen für Fahrbahn und Gehweg, gelten für sie je nach Nutzungsart die Vorschriften über Fußgängergeschäftsstraßen oder Fußgängerstraßen.
- (4) Ergeben sich bei einer straßenbaulichen Maßnahme hinsichtlich der Straßenart nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Höchstbreiten oder Anteile der Beitragspflichtigen, werden, falls dies nach § 2 Absatz 5 möglich ist, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Sind im Einzelfall die in Abs. 2 festgesetzten Höchstbreiten der Erschließungsanlagen nicht ausreichend oder nicht erforderlich, oder stellen die dort festgesetzten Anteile am Aufwand keine angemessene Gegenleistung für die dem Beitragspflichtigen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile dar, können durch besondere Satzung (Einzelsatzung) die anrechenbaren Breiten und Anteile höher oder niedriger festgesetzt werden.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 5 von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 4 Abs. 1 S. 4) erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Flächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die nach den planerischen Festsetzungen erschlossene Fläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von dem Gehweg oder von der dem Gehweg zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Gehweg herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln:

- a) Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- b) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche.
- c) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche.
- d) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- e) Ist die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der festgesetzten Höhe, geteilt durch 3, vervielfältigt mit der überbaubaren Grundstücksfläche.
- f) Ist die Ausnutzbarkeit des Grundstückes durch weitere planungsrechtliche Festsetzung (z. B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschossfläche zugrunde zu legen.
- g) Auf Grundstücken, die mit Garagen sowie mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden dürfen, die Grundflächen der baulichen Anlagen, es sei denn, der Bebauungsplan weist eine andere Festsetzung aus.
- (4) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist als zulässige Geschossfläche zugrunde zu legen:
- a) bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschossfläche; die Geschossfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 m Geschosshöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschossfläche, die sich aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der in die Verteilung des Aufwandes einzubeziehenden Grundstücke ergibt; dieser Durchschnitt ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur Summe aller Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke;
- c) bei Grundstücken für den Gemeinbedarf (z.B. Sportplätze, Freibäder, Friedhofsanlagen) und bei Grundstücken für Dauerkleingartenanlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut werden, 3/10 der Grundstücksfläche;

d) bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten, für die keine bauliche, aber eine sonstige gewerbliche Nutzung zulässig ist, 5/10 der Grundstücksfläche;

e) bei Grundstücken, die ausschließlich mit Garagen sowie mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden dürfen, die Grundflächen der baulichen Anlagen.

- (5) In planungsrechtlich festgesetzten Gewerbe-, Industrie-, Kern- sowie Gebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe sind die Geschosßflächen mit 1,5 zu vervielfachen.

Dies gilt auch in Gebieten ohne planungsrechtliche Festsetzung der Nutzungsart, wenn diese aufgrund der tatsächlichen Nutzung den vorbezeichneten Gebieten zuzuordnen sind.

- (6) Lassen sich Grundstücke nicht den Gebietsarten des Absatzes 5 zuordnen, sind die Geschosßflächen auf Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Nutzungen, die typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt werden), mit 1,5 zu vervielfachen.

§ 7 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Bei Eckgrundstücken, d.h. Grundstücken, die an aufeinander stoßenden Erschließungsanlagen liegen, die einen Winkel von 135 Grad und weniger einschließen, sowie Grundstücken, die, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen liegen, ohne der Regelung des § 5 Abs. 2 Buchstabe b) zu unterfallen, sind die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten für alle diese Erschließungsanlagen beitragspflichtig.
- (2) Dienen diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken, so sind jeweils nur zwei Drittel des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu zahlen. Diese Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange ein Beitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Fahrbahn
 4. die Gehwege
 5. die Beleuchtungsanlagen
 6. die Entwässerungsanlagen
- selbständig erhoben werden.

§ 9 Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.
Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Vor der Entstehung der Beitragspflicht können die Stadt und die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten vertraglich eine Ablösung des Straßenausbaubeitrages vereinbaren.
Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald eine beitragsfähige Maßnahme beendet ist, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung der Baumaßnahme für den Abschnitt.
- (2) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Werden Vorauszahlungen verlangt, werden diese einen Monat nach der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen können im Vorauszahlungsbescheid in bis zu vier Teilbeträge aufgeteilt werden, die zu Beginn der auf seine Bekanntgabe folgenden Quartale fällig werden, jedoch nicht vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt.

§ 13 Verrentung

- (1) Auf Antrag des Beitragsschuldners, in dem ein berechtigtes Interesse geltend zu machen ist, kann der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden,
die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.

- (2) In dem Bescheid werden Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem von der Landeshauptstadt Saarbrücken nach der Zinsbelastung für ihre Investitionskredite ermittelten Zinssatz, mindestens jedoch mit 1/2 v. H. für jeden Monat zu verzinsen.
- (3) Wird das beitragspflichtige Grundstück oder ein auf ihm lastendes Erbbaurecht veräußert, so wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

§ 14 Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke

Auf Antrag des Beitragspflichtigen vor Fälligkeit wird der Beitrag für landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke so lange gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

§ 15 Gehweglücken

- (1) Ist insgesamt mehr als die halbe Länge eines Gehweges auf einer Blockseite ausgebaut, so ist der Aufwand für den Ausbau der verbleibenden Gehwegteile (Gehweglücken) von den jeweiligen Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, denen der Ausbau der Gehwegteile besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, aufgrund jeweils abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anteilig entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht nicht.
- (2) Im Rahmen der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann gestattet werden, dass der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte nach Maßgabe städtischer Richtlinien ein dafür geeignetes Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten betraut; die Einzelheiten der Durchführung werden in der abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der am 18. September 2001 vom Stadtrat beschlossenen Aufhebungssatzung tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 14. Juli 1987 in der Fassung der Änderung vom 30. Januar 1996 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist auch auf die Ausbaumaßnahmen anzuwenden, bei denen die Beitragspflicht vor dem 30. März 2001 noch nicht entstanden war.